

- Festsetzungen durch Planzeichen**
- Planzeichenerklärung**
- Änderungsbereich der zeichnerischen Festsetzungen**
- zu verlegende Wasser-, Strom- und Erdgasleitungen**
- geplante Grundstücksgrenze**
- Bauverbots- und Beschränkungslinien entlang der B17 (Abstand 20 m und 40 m vom Fahrbahnrand) und der A 30 (Abstand 15 m und 30 m vom Fahrbahnrand)**
- Die Bauverbotszone nach Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayStrWG (Entfernung bis 15 m gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke) entlang der Kreisstraße A 30 ist von baulichen Anlagen freizuhalten. Die Baugenehmigung baulicher Anlagen in der Baubeschränkungszone entlang der Kreisstraße A 30 (Entfernung bis 30 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) bedarf des Einvernehmens der Straßenbaubehörde (Staatliches Bauamt Augsburg).
- Bauschutzbereich des Militärflugplatzes Lagerlechfeld**
- Die Baugenehmigung von baulichen Anlagen innerhalb des Bauschutzbereichs nach §12 LuftVG Abs. 3 des Militärflugplatzes Lechfeld bedarf der Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung (§ 9, Abs.6 BauGB).
- Abgrenzung der Lärmschutzbereiche des Militärflugplatzes Lager Lechfeld zur Lenkung der Bauleitplanung (Regionalplan Region Augsburg - Karte 2 "Siedlung und Versorgung", Stand 2007)**
- Innerhalb der Fluglärmzone B müssen die Bauteile, die Aufenthaltsräume von Wohngebäuden nach außen abschließen, ein bewertetes Gesamtschalldämm-Maß R'w von mindestens 45 dB aufweisen. Fenster dieser Räume müssen mindestens den Anforderungen der Schallschutzklasse 5 entsprechen.
- Innerhalb der Fluglärmzone Ci müssen die Bauteile, die Aufenthaltsräume von Wohngebäuden nach außen abschließen, ein bewertetes Gesamtschalldämm-Maß R'w von mindestens 40 dB aufweisen. Fenster dieser Räume müssen mindestens den Anforderungen der Schallschutzklasse 4 entsprechen.
- Innerhalb der Fluglärmzone Ca müssen die Bauteile, die Aufenthaltsräume von Wohngebäuden nach außen abschließen, ein bewertetes Gesamtschalldämm-Maß R'w von mindestens 35 dB aufweisen. Fenster dieser Räume müssen mindestens den Anforderungen der Schallschutzklasse 3 entsprechen.
- Die Lage der Fluglärmzonen sind dem jeweils aktuellen Regionalplan zu entnehmen.
- amtlich kartiertes Biotop mit Nummer**

- VERFAHRENSVERMERKE**
- Der Gemeinderat Graben hat in der Sitzung am 17.09.2025 die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. L24 "Gewerbegebiet an der A 30" beschlossen.
 - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans vom 17.09.2025 fand in der Zeit vom 06.10.2025 bis 10.11.2025 statt.
 - Zum Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 17.09.2025 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 06.10.2025 bis 10.11.2025 beteiligt.
 - Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplans fand in der Zeit vom bis statt.
 - Zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
 - Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom als Satzung beschlossen:
 - Die Bebauungsplanänderung wurde am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

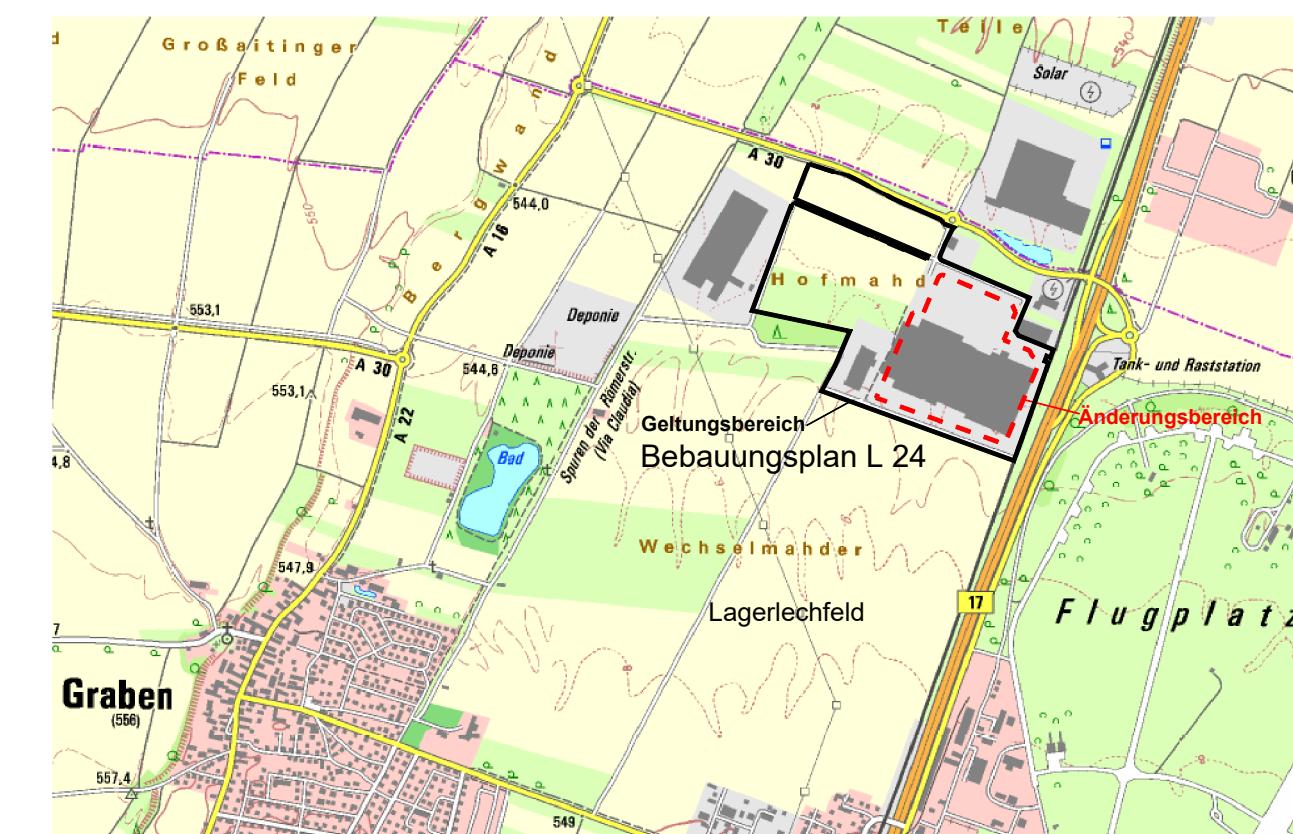
Die Satzung ist damit in Kraft getreten.

Gemeinde Graben, den

A. Scharf, 1. Bürgermeister



Übersicht



Planzeichnung

BEBAUUNGSPN NR. L 24

"Gewerbegebiet an der A 30"

4. Änderung

ENTWURF

GEMEINDE GRABEN
LANDKREIS AUGSBURG

M 1:20.000